



# Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0035/2019  
Az. 816.3

<b>Erlass einer Nahwärmesatzung</b>		
Amt:	Hauptamt	Datum: 25.09.2019
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	21.10.2019	öffentlich

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Nahwärmesatzung.

## Begründung:

### Finanzierung:

#### Finanzielle Auswirkungen:

- |   |                               |                 |
|---|-------------------------------|-----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja                          | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |                               | Kosten:         |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung      |                               | Höhe:           |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten                            |                               |                 |

#### Erläuterungen:

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 28. Januar 2019 den Bebauungsplan „Östlich der Abt-Columban-Schule“ als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan wurden die Voraussetzungen zur Bebauung des Gebietes im heutigen Eichbodenweg geschaffen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter anderem ausgeführt, dass mit dem Bebauungsplan die Ziele und Zwecke verfolgt werden, die Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energieformen (z.B. Fotovoltaik, Solar, Nahwärme) zu nutzen.

Ziffer 6 der Begründung des Bebauungsplans hat folgenden Wortlaut:

*„Gem. § 1 a Abs. 5 BauGB ist insbesondere den Erfordernissen des Klimaschutzes auch im Bauleitverfahren Rechnung zu tragen. Die Gemeinde Münstertal misst diesem Belang einen hohen Stellenwert bei. Beim vorliegenden Konzept handelt es sich um eine sinnvolle Entwicklung eines Wohngebiets innerhalb eines bestehenden Siedlungszusammenhanges. Durch die nach Süden bzw. Westen orientierten Dachflächen, die sich besonders für eine solare Energienutzung eignen, der Anlage von Grünbereichen, dem Baumerhalt und der Durchgrünung des Plangebiets mit Bäumen, sowie der geplanten Nahwärmeversorgung durch eine Hackschnitzelanlage, wird insgesamt ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.“*

Bei der Planung der Erschließung des Baugebietes wurden den vorstehenden Anforderungen Rechnung getragen und der Anschluss der jeweiligen Baugrundstücke an die zentrale Nahwärmeversorgung in der Abt-Columban-Schule eingeplant. Damit haben die jeweiligen Bauherren die Möglichkeit, Ihre Grundstücke an die Nahwärmeversorgung anzuschließen.

Auf der anderen Seite können jedoch die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes nur erreicht werden, wenn der Anschluss der Grundstücke im auch tatsächlich erfolgt. Außerdem dient der Anschluss auch dem wirtschaftlichen Betrieb des Netzes.

Um die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sicherstellen zu können, ist deshalb der Anschluss der Gebäude sicherzustellen.

Genau aus diesen Gründen wurde den Gemeinden durch den Landesgesetzgeber in § 11 Gemeindeordnung diese Möglichkeit eingeräumt. § 11 hat folgenden Wortlaut:

### **„§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang**

*(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. In gleicher Weise kann die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vorgeschrieben werden.*

*(2) Die Satzung kann bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränken.“*

Von Seiten der Verwaltung wurde ein entsprechender Satzungsentwurf ausgearbeitet, siehe Anlage. Der Betrieb von Anlagen, die den Zielen des Klimaschutzes nicht entgegenlaufen, ist auch nach der Satzung möglich. Hierzu gehören beispielsweise Fotovoltaik- oder thermische Solaranlagen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung entsprechend zu beschließen.

Anlage

Lageplan Nahwärmeversorgung  
Nahwärmesatzung